



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2019

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 25.01.2019

Umgang mit landeseigenen Gebäuden in der Gemeinde Morschen und Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie in der „HNA“ vom 15.12.2018 zu lesen war, gibt es in den Morschener Ortsteilen Eubach, Binsförth und Konnefeld leer stehende Gebäude, die dem Land Hessen gehören und seit Jahren verfallen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Ist es richtig, dass das Land Hessen Eigentümer von Häusern in der genannten Gemeinde ist und diese seit Jahren verfallen lässt?
- Frage 2. Seit wann und aus welchem Grund ist das Land Hessen Eigentümer und welche Nutzungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten verfolgt das Land Hessen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. und 2. gemeinsam beantwortet:

Das Land Hessen ist als Fiskalerbe gem. § 1936 BGB zwischen 2009 und 2018 Eigentümer von drei Objekten und Miteigentümer eines Objekts in der Gemeinde Morschen geworden. Das Land Hessen als Fiskalerbe kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nach § 1942 Abs. 2 BGB nicht ausschlagen.

Wie bei Fiskalerbschaften üblich, übernimmt das Land die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und kommt damit den ihm per Gesetz auferlegten Pflichten nach. Weitergehende Instandhaltungen oder Schönheitsreparaturen nimmt das Land im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Steuergeldern der Bürgerinnen und Bürger regelmäßig nur dort vor, wo sich diese auch wirtschaftlich vertreten lassen, was bei leer stehenden, äußerst maroden Gebäuden ohne absehbare Nutzungsperspektive in der Regel nicht der Fall ist. Bei den vorgenannten Objekten ist eine Nutzungsperspektive derzeit nicht absehbar. Drei der Objekte sind mit erheblichen Grundbuchlasten in Abt. III und teilweise in Abt. II versehen, deren Klärung und Bereinigung als Voraussetzung für einen Verkauf sehr zeitintensiv sind. Nach Bereinigung des Grundbuches wird das Land Hessen die zwei im Alleineigentum stehenden Objekte und nach Absprache mit der Miterbin das im Miteigentum stehende Objekt im Rahmen öffentlicher Ausbietungen verwerten. Ein weiteres im Alleineigentum des Landes befindliches Objekt ist unbelastet und wird derzeit öffentlich ausgebaut.

- Frage 3. Unter welchen Voraussetzungen können solche Leerstände und insbesondere auch Fachwerkbauwerke in den Kommunen abgerissen werden? Wenn ja, wer trägt die Kosten? Gibt es Förderprogramme, die den Abriss verfallener Leerstände unterstützen?

Ein Abriss ist in der Regel möglich, wenn keine denkmalschutzrechtlichen Regelungen diesem entgegenstehen, teilweise jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Sofern für im Rahmen von Fiskalerbschaften erworbene Liegenschaften mit leer stehenden Gebäuden keine absehbaren Nutzungsperspektiven bestehen, ist ein Abriss aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuermitteln nur im Rahmen notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen vorgesehen. In diesen Fällen würde das Land Hessen als Eigentümer die Kosten tragen. Insoweit bestehen keine Förderprogramme, die den Abriss verfallener Leerstände unterstützen.

Frage 4. Welche Förderprogramme greifen, wenn eine Kommune konkrete Planungen hat, durch Abriss und Neugestaltung eine Möglichkeit für Barrierefreies Wohnen zu schaffen?

Soweit das Land Hessen Eigentümer ist, kann es die Objekte an die Kommune veräußern. Im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung gewährt das Land Hessen erhöhte Fördermittel für barrierefreies Wohnen, sofern entsprechender Bedarf besteht.

Wiesbaden, 1. Mai 2019

Dr. Thomas Schäfer